

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Bei Rot über die Ampel - was droht mir?

Der Bußgeldkatalog unterscheidet verschiedene Fälle der Missachtung eines roten Wechsellichtzeichens. Dauert die Rotlichtphase mehr als 1 Sekunde, so liegt der Regelsatz bei einem Bußgeld von 200,00 € und einem Fahrverbot von mindestens 1 Monat. Bei einer Gefährdung oder Sachbeschädigung steigt die Geldbuße bis auf 360,00 €.

Dauerte die Rotphase weniger als 1 Sekunde, so liegt der Regelsatz bei 90 € und steigt bei einer Gefährdung oder Sachbeschädigung auf bis zu 240,00 € und ist ebenfalls mit einem Fahrverbot von 1 Monat verknüpft.

Von diesen Regelsätzen kann aber nach oben und unten abgewichen werden.

Die Aufgabe des Verteidigers liegt zuerst darin, zu überprüfen, ob der Vorwurf und ggf. die Qualifizierung als Gefährdung und Sachbeschädigung auch wirklich nachweisbar ist. Auch stationäre Rotlichtblitzer funktionieren nicht fehlerfrei.

Die knapp 300 Meter vom Büro in Hoyerswerda befindliche Anlage an der Kreuzung Wittichenauer Straße / Dresdner Straße geht nach jahrelangen Umbau erst jetzt wieder in den Betrieb. Hier war in einem Bußgeldverfahren festgestellt worden, dass die Anlage massiv fehlerhaft arbeitete bzw. die Zeit, die die Rotphase bereits andauerte, viel zu hoch ermittelt wurde.

In der Praxis führte das dazu, dass mehrere Mandanten sich absolut sicher waren, noch bei gelb in die Kreuzung eingefahren zu sein und dennoch die Anlage auslösten. Bei einigen kam es sogar dazu, dass ihnen ein so genannter qualifizierter Rotlichtverstoß bzw. eine Rotphase von mehr als 1 Sekunde vorgeworfen wurde. Dies führte dann eben zu einem Fahrverbot bzw. ist für Berufskraftfahrer sehr nachteilig.

Da die Anlage dann als fehlerhaft erkannt wurde, konnte in mehreren Verfahren eine Wiederaufnahme und ein Freispruch oder eine Reduzierung und Rückzahlung der Geldbuße erreicht werden. Viele hatten aber bereits das Fahrverbot bereits absolviert und erhielten hierfür praktisch keine nennenswerte Entschädigung. Sie waren damals davon ausgegangen, dass die Anlage wohl doch richtig funktioniert haben könnte bzw. ein Vorgehen keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die das Verkehrsrecht abdeckt, so sollten Sie daher dringend einen Anwalt einschalten und in Ihrem konkreten Fall die Ordnungsmäßigkeit der Messung überprüfen lassen.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

Selbst wenn die Messung an sich in Ordnung ist, stellt sich die Frage, ob von den Regelsätzen nicht zu ihren Gunsten abgewichen werden kann. Hier ist Ihr Anwalt gefordert und muss entlastende Umstände vortragen. Dabei gibt es weniger sinnvolle Argumente, wie eine besondere Eile oder ein dringendes Bedürfnis. Andere Argumente können aber durchaus dazu führen, dass der Verstoß nicht mehr als so gravierend anzusehen ist und deshalb das Gericht auf das Fahrverbot verzichtet.

Selbst wenn solche Argumente nicht zur Verfügung stehen, so ist bei vielen Voreintragungen oftmals ein Verzicht auf das Fahrverbot gegen eine angemessene Anhebung der Geldbuße zu erreichen. Dies ist aber nicht mehr so einfach möglich wie in der Vergangenheit. Die Oberlandesgerichte haben hier die Schrauben deutlich angezogen und fordern nun vom Verteidiger, dass er detailliert vorträgt, warum das Fahrverbot für den konkret Betroffenen existenzbedrohend ist bzw. wesentlich einschneidender, als ein Fahrverbot für den durchschnittlichen Kraftfahrer. Die Anforderungen hieran sind von Gericht zu Gericht etwas unterschiedlich. Ihr Anwalt wird im Zweifel die Rechtsprechung des lokalen Gerichts kennen.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

www.rechtsanwalt-bk.de

Wir beraten und vertreten Sie nicht nur in Cottbus, Spremberg, Kamenz, Hoyerswerda, Senftenberg oder Forst und Lübben, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Rechtsanwalt und Strafverteidiger oder bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08